

Aufnahmereglement vom 24. Juni 2005

1. Grundsätzliches

Das Aufnahmereglement regelt auf Grundlage der Statuten von AvenirSocial Aufnahme und Austritt der Mitglieder und deren Sektionszugehörigkeit

2. Mitgliederkategorien

Gemäss Statuten von AvenirSocial vom 24. Juni 2005 sind folgende Mitgliederkategorien vorgesehen:

Vollmitglieder

Assoziierte Mitglieder

Mitglieder in Ausbildung

Ehrenmitglieder

2.1. Vollmitglieder

Im Berufsverband AvenirSocial können Personen Vollmitglieder werden, die an einer interkantonalen oder vom Bund anerkannten Ausbildung in den Studiengängen Soziale Arbeit, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation, Kindererziehung oder Arbeitsagogik auf Stufe Höhere Fachschule, Fachhochschule oder Universität erfolgreich abgeschlossen haben.

Der Vorstand Schweiz erstellt eine Liste der anerkannten Ausbildungsgänge und aktualisiert diese laufend.

Alle Abschlüsse, welche vor der interkantonalen oder nationalen Anerkennung der Bildungsgänge erworben wurden, werden als gleichwertig anerkannt. Eine entsprechende amtliche Bestätigung wird nicht verlangt.

Ebenfalls anerkannt werden alle Ausbildungen zum Bachelor of Arts, welche im Bereich Soziale Arbeit absolviert wurden oder werden.

2.2. Assoziierte Mitglieder

Als assoziierte Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Bedingungen für die Vollmitgliedschaft nicht erfüllen, aber in einer Funktion der anerkannten Berufe tätig sind, sowie Personen, die in den obengenannten Bildungsgängen lehren und die Bedingungen für eine Vollmitgliedschaft nicht erfüllen.

2.3. Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind Personen, die einen der in Ziffer 2.1 hievor genannten Bildungsgänge absolvieren.

2.4. Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Vorschläge zu deren Ernennung können von den Sektionen oder vom VS gemacht werden. Sie müssen beim VS schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Als Ehrenmitglieder können Personen vorgeschlagen werden, die in der Sozialen Arbeit oder für den Verband besondere Verdienste erworben haben.

3. Ausbildungen im Ausland

Gleichwertige Ausbildungen, welche im Ausland absolviert wurden, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit ist jederzeit gegeben, wenn die Person eine amtliche Anerkennung ihres Abschlusses vorweisen kann. Diese ist jedoch nicht Bedingung. Gleichwertigkeit kann darüber hinaus nach Treu und Glauben vermutet werden, wenn die Ausbildung im europäischen Raum absolviert wurde und das Diplom Angaben zur Ausbildungsstufe enthält.

Im Zweifelsfall entscheidet der/die GeschäftsleiterIn nach Rücksprache mit den Schweizer Anerkennungsbehörden.

4. Aufnahmeverfahren

4.1. Aufnahmegesuche

Der Antrag zur Aufnahme in AvenirSocial kann entweder per gedrucktem Formular oder direkt per Internet gestellt werden (Beitrittsformular).

Um die Gesuche zu bearbeiten, benötigt die Geschäftsstelle ein ordentlich ausgefülltes Beitrittsformular sowie für Vollmitglieder eine Kopie des Zertifikats, welches die erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bezeugt (Diplom, Lizentiat), für assoziierte Mitglieder eine Kopie des Arbeitsvertrags, oder für Mitglieder in Ausbildung eine Kopie des Zertifikats, welches bezeugt, dass eine Ausbildung absolviert wird (Studienausweis, Bestätigung der Ausbildungsinstitution).

4.2. Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen bei der Geschäftsstelle eingereicht worden sind. Über die Aufnahme entscheidet der/die GeschäftsleiterIn oder dessen/deren StellvertreterIn. Die Aufnahmegesuche werden einmal monatlich bearbeitet. Der Eintritt erfolgt rückwirkend auf den ersten des Monats, in dem das Aufnahmegesuch bearbeitet wird.

Über den Aufnahmeentscheid werden die Mitglieder schriftlich von der Geschäftsstelle Schweiz informiert. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann beim VS innert 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. Der Entscheid des VS ist endgültig.

5. Sektionszugehörigkeit

5.1. Allgemeines

Jedes Mitglied von AvenirSocial ist immer auch Mitglied einer Sektion, und zwar in der Regel jener Sektion, welche das Gebiet abdeckt, in dem sich der Arbeitsort des Mitglieds befindet. Besteht am Arbeitsort keine Sektion, so wird das Mitglied der Sektion am Wohnort zugeteilt. Besteht weder am Arbeitsort noch am Wohnort eine Sektion, so wird das Mitglied vom/von der GeschäftsleiterIn nach Rücksprache einer dritten Sektion zugeteilt.

Auf ausdrücklichen Wunsch im Zeitpunkt des Beitritts kann ein Mitglied einer anderen Sektion zugeteilt werden.

5.2. Mitglieder im Ausland

Mitglieder mit Arbeitsort im Ausland gehören in der Regel der Sektion an ihrem Wohnort an. Besteht dort keine Sektion, werden sie nach Rücksprache einer anderen Sektion zugeteilt. Mitglieder, welche im Ausland leben und ihren Arbeitsort im Ausland haben, gehören einer Sektion ihrer Wahl an.

5.3. Sektionswechsel während der Mitgliedschaft

Sektionswechsel werden vorgenommen, wenn sich eine Sektion auflöst oder auf Wunsch eines Mitglieds. Sektionswechsel werden ebenfalls vorgenommen, wenn sich der Arbeitsort so verändert, dass er in einem anderen Sektionsgebiet liegt. Die Geschäftsstelle nimmt den Sektionswechsel nur nach Rücksprache mit dem Mitglied vor. Der Wunsch nach einem Sektionswechsel ist der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Dem Wunsch ist auf jeden Fall zu entsprechen.

Löst eine Sektion sich auf, werden deren Mitglieder gemäss ihrem Wunsch einer anderen Sektion zugeteilt. Äussert sich ein Mitglied nicht, wird es von der Geschäftsleitung der geografisch nächst liegenden Sektion zugeteilt.

Die Geschäftsstelle erledigt Sektionswechsel gleichzeitig mit den Aufnahmegesuchen, sodass der Wechsel jeweils rückwirkend auf den Monatsersten vorgenommen wird.

6. Austritt

6.1. Ordentliche Austritte

Austritte sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Sie sind grundsätzlich nur per 31. Dezember möglich. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Kündigung bis spätestens 30. September des laufenden Jahres mitteilen, werden per 31. Dezember des laufenden Jahres als Austritte verzeichnet. Nach diesem Datum ist der Austritt erst per 31. Dezember des nachfolgenden Jahres möglich und der Beitrag für dieses Jahr geschuldet.

Aus wichtigen Gründen kann ein Austritt zu einem anderen Termin schriftlich bei der Geschäftsleitung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig.

6.2. Ausserordentliche Austritte

Mitglieder, welche im laufenden Jahr bis zum 31.12. (Ende Kalenderjahr) ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden in der Regel aus dem Verband ausgeschlossen und als ausserordentliche Austritte verzeichnet. Über diesen Entscheid werden sie von der Geschäftsstelle informiert.

7. Datenschutz

AvenirSocial verwendet Mitgliederdaten nicht missbräuchlich. Sie werden einzig zum verbands-internen Gebrauch genutzt. Die Neueintritte werden im Verbandsorgan publiziert. Auf ausdrücklichen Wunsch wird darauf verzichtet. Mitgliederdaten werden nur insofern verwendet, als dies dem Verbandszweck dient.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Revision

Änderungen dieses Reglements erfolgen durch die Delegiertenversammlung.

8.2. Inkrafttreten

Dieses Reglement ist Bestandteil des Fusionsvertrags vom 30. April 2005 zwischen SBS/ASPAS, SBVS und FERTES und tritt mit den Statuten von AvenirSocial vom 24. Juni 2005 in Kraft. Abweichende Bestimmungen des Fusionsvertrags bleiben vorbehalten.